

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinstmögliche Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

N 10.

Dienstag, den 24. Januar

1899.

Erziehungsberichte der Vormünder betreffend.

Die bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte in Pflicht stehenden Vormünder werden hierdurch aufgefordert, bis zum

1. Februar dieses Jahres

die vorgeschriebenen, gewissenhaft und auf Grund vorheriger genauer Feststellungen zu erstattenden jährlichen Anzeigen über die persönlichen Verhältnisse und die Ausführung ihrer Pflegebefohlenen anher einzureichen.

Formulare sind bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte und auf dem Lande bei den Ortsrichtern unentgeltlich zu haben.

Gleichzeitig werden die Vormünder angewiesen, die Zinsen von dem auf der Sparkasse eingelegten Vermögen ihrer Mündel, soweit diese nicht als Erziehungsbeihilfen dienen, alljährlich in die in ihren Händen befindlichen Sparkassenbücher zuschreiben zu lassen und, daß dies geschieht, dem unterzeichneten Gerichte durch Vorlegung der Bücher nachzuweisen, auch, soweit möglich, über Verwaltung des Vermögens ihrer Mündel Rechnung bis zum obenbezeichneten Tage zu legen.

E i b e n s t o c k , am 14. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Ohnr.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Buchbinders und Hausbesizers **Alfred Mayer in Schönheide** wird auf seinen Antrag heute am 18. Januar 1899, Vormittags 9/12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Justizrath Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **22. März 1899** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag, den 16. Februar 1899, Vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 13. April 1899, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **18. Februar 1899** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber: **Aktuar Friedrich.**

Bekanntmachung.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. wird in diesem Jahre in herkömmlicher Weise gefeiert:

Donnerstag, den 26. Januar 1899, Abends 6 Uhr

Zapfenstreich.

Freitag, den 27. Januar 1899, früh 6 Uhr

Bekruf durch das hiesige Stadtmusikchor,

Vormittags 9 Uhr Schulfeier in der Turnhalle.

Die städtischen Gebäude werden besperrt. Die hiesige Einwohnerschaft wird ersucht, auch ihrerseits zu einer würdigen Feier des Tages nach Kräften beizutragen.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß am letztgenannten Tage **Mittags 1 1/2 Uhr im Rathhauseaal ein Festmahl** stattfindet und daß der Preis eines Gedeckes 3 Mark beträgt.

Die hiesigen Kaiserlichen und königlichen Behörden, sowie die Bewohner von Eibenstock und Umgebung werden zur Beteiligung am Festmahl mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß **Anmeldungen hierzu bis zum 25. dieses Monats** bei Herrn Hotelier **Busch** zu bewirken sind.

Besondere Einladungen werden nicht erlassen.

E i b e n s t o c k , den 18. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnlichtel.

Bekanntmachung.

Freitag, den 27. dieses Monats, am Tage des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers bleiben **sämmtliche Rathsexpeditionen** geschlossen.

Das **Ständesamt** ist an diesem Tage für dringende Angelegenheiten in der Zeit von **10—11 Uhr Vormittags** geöffnet.

E i b e n s t o c k , den 21. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnlichtel.

Bekanntmachung.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist für den Stadtbezirk Eibenstock auf die nächsten 5 Jahre bis 1903 auf

450 Mark für erwachsene männliche Arbeiter,

300 " " weibliche Arbeiter,

250 " " jugendliche männliche und weibliche Arbeiter

festgesetzt worden.

E i b e n s t o c k , den 18. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Von freisinniger Seite wurde am Sonnabend im Reichstage wiederum das Vorhandensein von Symptomen der „Reichsverdrossenheit“ behauptet und dadurch dem Grafen Vosadowsky Gelegenheit gegeben, die durch eine Ueberschätzung der Allmacht des Staates und andererseits durch den zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung unbeschränkt gemachten Gebrauch der staatlichen Machtmittel in politisch unteren Schichten und Rippen erzeugte Verstimmung als „Staatsverdrossenheit“ zu bezeichnen. Der Staats-Sekretär sagte von ihr: „Wer sie hat, ist in gewissem Sinne noch nicht reif genug, richtig zu erwägen, was der Staat leisten kann und was nicht.“ Diefem Gefühl unberechtigter Enttäuschung stellte Graf Vosadowsky das erhebende Gefühl der Zugehörigkeit zu einer großen Nation, als welche wir die allergrößte Achtung im Auslande genießen, entgegen. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Gefühl in großen Schichten unseres Volkes lebendiger entwickelt wäre, aber diejenigen Herren, die immer wieder die „Reichsverdrossenheit“ zu behaupten Gelegenheit nehmen, haben auch an deren Existenz ein Interesse, weil sie allein der Vorden sind, auf den ihre kleinliche Politik noch gedeihen kann. Namentlich dem Auslande gegenüber sind solche gegen die eigenen Zustände gerichtete unberechtigte Angriffe überaus schädigend und beschämend.

— Berlin, 21. Januar. Der „Reichsanzeiger“ schreibt: Die deutsche Presse hat sich in der letzten Zeit wiederholt mit den Beziehungen zwischen den deutschen und den amerikanischen Seeoffizieren auf der ostasiatischen Station beschäftigt. Wir sind in der Lage, auf Grund mehrerer, in der letzten Zeit eingetroffener Berichte festzustellen, daß das Verhältnis zwischen den genannten Offizieren nicht nur frei von jeder Spannung, sondern daß der Verkehr im Gegentheil einen sehr entgegenkommenden und herzlichen Charakter trägt, wie dies gelegentlich wiederholter Besuche, Einladungen u. zum Ausdruck gekommen ist. Das Verhalten der deutschen Seeoffiziere ist stets in jeder Beziehung korrekt gewesen.

— Die Novelle zum Alters- und Invaliditätsgesetz ist, nachdem sie vom Bundesrath in der vorletzten Sitzung angenommen worden war, am Freitag dem Reichstage zugegangen.

— Eine der Obliegenheiten, welche das Meer mit dem bürgerlichen Leben in unmittelbare Berührung bringen, ist die militärische Hilfe bei öffentlichen Nothständen, die in

umfassendstem Maße bei den letzten Ueberschwemmungen in Wirklichkeit getreten ist. Soeben wird vom preuß. Kriegsministerium eine Kabinettsordre vom 6. Januar bekannt gegeben, welche zunächst für Preußen gilt, dann aber auch in andern Bundesstaaten als Anhalt für die Generalkommandos zu dienen hat, soweit die militärischen Forderungen dabei in Betracht kommen, und über die Stellung militärischer Hilfskommandos im Fall der Noth eingehende Bestimmungen trifft.

— Im Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist bestimmt, daß für Ehen, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind, in Bezug auf das eheliche Güterrecht und die damit zusammenhängenden erbrechtlichen Verhältnisse die bisherigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend bleiben, und daß auch die nach dem geltenden Rechte mit der Ehe oder dem ehelichen Güterrechte verbundene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fort dauert. Wenn somit die Reichsgesetzgebung davon abgesehen hat, in den Güterstand der bestehenden Ehen einzugreifen, so sollte doch mit den reichsgerichtlichen Vorschriften nicht das letzte Wort über die Behandlung dieser Ehen gesprochen werden. Welmehr glaubte man, die Entscheidung darüber, in wie weit eine Ueberleitung des bisherigen Güterrechts angängig sei, der Landesgesetzgebung vorbehalten zu sollen, weil sie besser in der Lage ist, die für die Lösung dieser Aufgabe unerlässliche Vergleichung des alten und des neuen Rechts vorzunehmen. Der Entwurf eines preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unterwirft nun, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ vernimmt, die bestehenden Ehen, soweit thunlich, dem neuen Rechte. Den gleichen Standpunkt hat auch das bereits verkündete Ausführungsgesetz für das Königreich Sachsen sowie der von dem Landesauschuss verabschiedete Entwurf eines elsass-lothringischen Ausführungsgesetzes angenommen, und es ist zu erwarten, daß andere Bundesstaaten diesem Beispiele folgen werden. Die Anwendung des neuen Rechtes auf die bestehenden Ehen hat nicht nur den Vortheil, daß die sachlichen Fortschritte, die das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber den geltenden Gesetzen in Bezug auf das eheliche Güterrecht enthält, insbesondere auch die Bestimmungen, welche eine Verbesserung der Stellung der Frau bezwecken, schon vom 1. Januar 1900 an in vollem Umfange zur Geltung kommen, sondern sie ist auch im Interesse der Rechts- und Verkehrssicherheit dringend erwünscht. Im Einzelnen sind die Bestimmungen des dringenden Entwurfs so gefaßt, daß eine eigentliche Rückwirkung des neuen Gesetzes, ein Eingriff in wohlverordnete Rechte vermieden wird. Es ist insbesondere vorgesehen, daß das zur

Zeit der Forderung des Güterstandes vorhandene Vermögen eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut bleibt, je nachdem es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesamtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört, und daß sich die Haftung der Ehegatten für die vor jenem Zeitpunkte entstandenen Verbindlichkeiten nach dem bisherigen Rechte richtet.

— Der ständige Ausschuss des deutschen Landwirtschaftsraths hat über die Wirkung des Getreideterminhandels-Verbotes folgende Erklärung beschlossen: „Das Verbot des Getreideterminhandels hat für die deutsche Landwirtschaft bisher eine segensreiche Wirkung gehabt, indem die inländischen Getreidepreise seit dem Bestehen des Verbotes eine größere Stetigkeit gezeigt haben und erheblich geringere Schwankungen unterworfen gewesen sind, als die gleichzeitigen Getreidepreise in den Ländern mit entwickeltem Terminhandel in Getreide. Die günstige Wirkung des Verbotes auf die Preisbildung im Deutschen Reich würde noch größer sein, wenn die Länder, in denen der Getreideterminhandel noch besteht, dem Beispiel des Deutschen Reiches folgten und den Getreideterminhandel gleichfalls verbotenen würden. Als eine besonders werthvolle Wirkung des Verbotes ist noch die Gründung der Zentralnotirungsstelle der preussischen Landwirtschaftskammern hervorzuheben, deren Preisnotirungen durch ihre Veröffentlichungen im „Reichsanzeiger“ mit Recht ein amtlicher Charakter verliehen ist.“

— Oesterreich-Ungarn. Die Unterhandlungen der ungarischen Regierung mit den Oppositionsführern sind gescheitert, obwohl die Vorschläge der Regierung thatsächlich große Vortheile für Ungarn auf Kosten Oesterreichens enthielten. Alle diese in dem jetzigen schwierigen Augenblicke geforderten Konzessionen an Ungarn wären überflüssig, wenn sich die österreichische Regierung entschließen würde, den Deutschen die Sorge um ihre nationale Zukunft abzunehmen. Sie brauchte nur die ärgsten von den verhängten Maßregeln, so den Import tschechischer Geschworener in die rein deutschen Gebiete Böhmens, in denen sich keine Geschworenenbank zur Führung eines Prozesses in tschechischer Sprache bilden läßt, aufzuheben, um die ungestörte Verhandlung des Ausgleichs in Oesterreich zu ermöglichen. In einem solchen Falle würde der für zehn Jahre, also bis 1907, abgeschlossene Ausgleich erledigt und in dieser Frist die Stärkung und Heilung der Monarchie in Angriff genommen werden. Die Regierung aber hat durch Ernennung zahlreicher slavischer und gefügiger deutscher Hofräthe am obersten Gerichtshofe dafür gesorgt, daß dieser die Sprachenverordnungen für gesetzlich erklärte, und damit hat sich